

Nach einer zwischen Deutschland und Belgien getroffenen Vereinbarung sind deutsche Aktien-Gesellschaften und sonstige kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, wenn sie nach den am Orte ihres Domizils geltenden Gesetzen errichtet und als zu Recht bestehend zugelassen sind, befugt, innerhalb des Königreichs Belgien das Recht des Auftretens vor Gericht auszuüben. Hierbei haben sie sich jedoch den belgischen Gesetzen zu unterwerfen; auch werden sie zum Geschäft- oder Gewerbebetriebe in Belgien nur dann zugelassen, wenn sie die hierfür durch die dortigen Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben.

Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung beginnt am 1. Januar 1874.

Berlin, den 7. Dezember 1873.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern im Deutschen Reiche, sowie der Einnahmen der Reichs-Post, Reichs-Telegraphen- und Reichs-Eisenbahnen-Verwaltung für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Oktober 1873.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Ein- nahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats.	Bonsifikationen auf gemein- schaftliche Rechnung.	Uebersch. bleiben	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahres. (Spalte 4.)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5. + mehr. - weniger.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Eingangs- und Ausgangszoll	37,366,278	20,781	37,345,497	32,882,944	+ 4,462,553
Rübenzuckersteuer	7,986,646	976,823	7,009,823	4,842,822	+ 2,167,001
Salzsteuer	8,434,191	1,822	8,432,369	8,426,731	+ 5,638
Tabakssteuer	209,087	60,179	148,908	184,124	- 35,216
Branntweinsteuer	11,246,835	2,370,610	8,876,225	8,766,764	+ 109,461
Uebergangsabgaben von Branntwein	26,278	—	26,278	10,550	+ 15,728
Brausteuern	4,501,025	21,812	4,479,213	3,812,924	+ 666,289
Uebergangsabgaben von Bier	232,082	—	232,082	181,182	+ 50,900
Wechselftempelsteuer	2,202,945	—	2,202,945	1,954,480	+ 248,465
Post- und Zeitungsverwaltung	—	—	25,123,769	23,954,130	+ 1,169,639
Telegraphenverwaltung	—	—	3,244,216	2,997,505	+ 246,711
Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen	—	—	7,301,347	6,455,213	+ 846,134



Den Großherzoglich badischen Steuer-Einnahmereien Freiburg I., II. und III. im Hauptamts-Bezirk Freiburg und Mannheim I. und II. im Hauptamts-Bezirk Mannheim ist die Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für Bier, Wein, Branntwein und Weingeist erteilt worden.

5. Heimath • W e s e n .

Ein Antrag auf Uebernahme ist nur dann in Gemäßheit des § 5 des Freijugigkeitsgesetzes gerechtfertigt, wenn die Nothwendigkeit öffentlicher Fürsorge bereits hervorgetreten ist. So erkannt in Sachen Danzig wider Strohdetch am 10. November 1873 aus folgenden Gründen:

Am 1. Oktober 1872 ist die unbestritten in Strohdetch ortsdangerhörige Wittve W., Mutter von 5 Kindern, deren ältestes 9 und deren jüngstes 1 1/2 Jahre zählt, nach Danzig verzoogen, und hat daselbst als Wäscherin ihren Lebensunterhalt gefunden, ohne bisher, wie Kläger zugeseht, öffentliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Gleichwohl verlangt Kläger Uebernahme der Wittve W. und ihrer Kinder von den Verklagten, indem er unter Beweils stellt, daß dieselbe hinreichende Kräfte nicht besitze, um sich und fünf Kinder zu ernähren, und sich deshalb zur Ausweisung auf Grund der Vorschrift im §. 4 des Freijugigkeitsgesetzes für berechtigt hält. Verklagter behauptet, daß die Wittve W. nicht hilfbedürftig sei und widerspricht dem Klageantrage. Nach Vernehmung der Zeugin W. hat die Westpreussische Deputation für das Heimathwesen den Kläger abgewiesen, weil ein Streit über die Verfassung der Aufenthaltserlaubnis nach §. 4 des Freijugigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 nicht zur Kompetenz der Spruchbehörden in Armensachen gehöre, und ein Anspruch auf Uebernahme nach §. 31 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870, §. 5 des Freijugigkeitsgesetzes durch das Hervortreten der Nothwendigkeit der Armenpflege bedingt erscheine, welche vom Kläger nicht behauptet, und durch die Zeugenaussage widerlegt sei.

Kläger, welcher fristzeitig appellirt hat, bemerkt, daß der Zurückweisung einer Neu-Angehenden nach §. 4 des Freijugigkeitsgesetzes die Entscheidung über die Wiederaufnahme im Bezirke des fürsorgepflichtigen Armenverbandes voranzugehen müsse, welche den Deputationen für das Heimathwesen in Preußen zustehet, erkennt aber an, daß §. 5 des Freijugigkeitsgesetzes keine Anwendung finde, wenn, wie im vorliegenden Falle, die Nothwendigkeit öffentlicher Unterstützung bisher nicht hervorgetreten sei.

Das erste Erkenntniß war zu bekräftigen.

Von der nach §. 4 des Freijugigkeitsgesetzes ihm zustehenden Befugniß, die Wittve W. bei ihrem Anzuge zurückzuweisen, wenn sie nicht hinreichende Kräfte besaß, um sich und ihren arbeitsunfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, hat Kläger keinen Gebrauch gemacht, sondern, wie die Anlage der Berufungsschrift ergibt, die W. drei Monate lang in Danzig wohnen lassen, bevor er die Ausweisung bei der Polizeibehörde beantragte.

Wenn Kläger gegenwärtig Anspruch auf Uebernahme derselben und ihrer Kinder gegen den Armenverband des Unterstützungswohnortes erhebt, nachdem seit dem Anzuge bis zur Klageerhebung fünf Monate verstrichen sind, so kann er diesen Anspruch nicht auf §. 4, sondern nur auf §. 5 des Freijugigkeitsgesetzes, resp. §. 31 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnort gründen. Nach diesen Gesetzesbestimmungen ist aber Verklagter zur Uebernahme der Fürsorge nicht verpflichtet, weil die Nothwendigkeit öffentlicher Unterstützung in Danzig noch nicht hervorgetreten ist, wie Kläger selbst anerkennt.